



GESCHÄFTSORDNUNG

SPÖ Innsbruck

Beschlossen am 45.o. Stadtparteitag 1.2.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsätzliches	4
§ 2	Organisationsaufbau	5
§ 3	Stadtteilorganisationen (Sektionen) und Sprengelorganisationen	5
§ 4	Themen und Projektinitiativen	6
§ 5	Aufgaben	7
§ 6	Organe	7
§ 7	Einberufung der Mitgliederversammlung	8
§ 8	Aufgaben der Mitgliederversammlung	8
§ 9	Durchführung der Mitgliederversammlung	9
§ 10	Stadtteilausschuss	10
§ 11	Kontrolle	10
§ 12	Wahlkommission	11
§ 13	Aufgaben	12
§ 14	Organe	12
§ 15	Bezirkskonferenz (Stadtparteitag)	13
§ 16	Ablauf der Verhandlungen am Stadtparteitag	15
§ 17	Gemeinderats- und Bürgermeister_innenwahlen	17
§ 18	Bezirksvorstand	18
§ 19	Gang der Verhandlungen im Bezirksvorstand	19
§ 20	Bezirksausschuss	20
§ 21	Gang der Verhandlungen beim Bezirksausschuss	21
§ 22	Bezirkskontrolle	22
§ 23	Wahlkommision	22
§ 24	Aufgaben und Tätigkeit der Bezirksfrauenorganisation	23
§ 25	Organe	23
§ 26	Bezirksfrauenkonferenz	23
§ 27	Gang der Verhandlungen bei der Bezirksfrauenkonferenz	24
§ 28	Bezirksfrauenvorstand	24
§ 29	Gang der Verhandlungen im Bezirksfrauenvorstand	25
§ 30	Wahlkommission	25
§ 31	Aufgaben und Tätigkeiten der Bezirksbildungsorganisation	26
§ 32	Bezirksbildungsausschuss	26
§ 33	Erweiterter Bezirksbildungsausschuss	26

Geschäftsordnung
der SPÖ Bezirksorganisation Innsbruck Stadt
(gem. § 14 ff Statut der Landesorganisation der SPÖ Tirol)

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Entsprechend § 14 des Statutes der Landesorganisation Tirol hat die Bezirksorganisation eine Geschäftsordnung zu erlassen, welche insbesondere die Aufgaben und den Gang der Verhandlungen der Bezirkskonferenz (des Stadtparteitages), des Bezirksausschusses, des Bezirksvorstandes, des Bezirksfrauenvorstandes und der Bezirkskontrolle, die Kassenführung und Beschlusserfordernisse der Mitgliederversammlungen der Ortsorganisationen (Stadtteilorganisationen) zu enthalten hat.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung treten vorbehaltlich der Regelungen des Abs. 3 acht Wochen nach Beschlussfassung in Kraft.
- (3) Der Bezirksvorstand hat die Geschäftsordnung und jede Änderung nach Beschlussfassung binnen vier Wochen dem Landesparteivorstand zur Kenntnis zu bringen. Im Fall eines Widerspruchs der Geschäftsordnung zum Bundesorganisationsstatut oder zum Statut der Landesorganisation Tirol hat der Landesparteivorstand binnen vier Wochen Einspruch zu erheben. Bestimmungen der Geschäftsordnung, gegen die sich der Einspruch richtet, werden nicht wirksam. An deren Stelle tritt die vom Landesparteivorstand beschlossene Regelung. Darüber ist dem Bezirksausschuss binnen acht Wochen zu berichten. Fasst dieser einen Beharrungsbeschluss, so ist der Beschluss dem Landesparteitag vorzulegen, der darüber endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung bleibt die vom Landesparteivorstand beschlossene Regelung in Kraft.

I. Gliederung der Bezirkspartei

§ 2 Organisationsaufbau

- (1) Die Sektionen (Stadtteilorganisationen), die Initiativ- und Projektgruppen bilden die Bezirksorganisation.
- (2) Die Bezirksorganisation besitzt gemäß dem Organisationsstatut der SPÖ Rechtspersönlichkeit.
- (3) Der örtliche Wirkungsbereich der Bezirksorganisation Innsbruck-Stadt entspricht dem räumlichen Bereich der Landeshauptstadt Innsbruck.
- (4) Der Bezirksorganisation fallen auch alle Aufgaben und Rechte der Wahlkreisorganisation gemäß Organisationsstatut der SPÖ zu, sofern die örtliche Zuständigkeit deckungsgleich ist.

§ 3 Stadtteilorganisationen (Sektionen) und Sprengelorganisationen

- (1) Das Stadtgebiet ist per Beschluss durch den Bezirksausschuss in Sektionen (Stadtteilorganisationen) zu gliedern. Die Sektionsgliederung hat sich prinzipiell an den Stadtteilen und Stadtbezirken des städtischen Statistikamtes zu orientieren wobei begründete Abweichungen zulässig sind. Die Aufteilung eines Wahlsprengels auf mehrere Sektionen ist unzulässig.
- (2) Sektionen die aus mehreren statistischen Stadtteilen bestehen sind in Sprengelorganisationen zu untergliedern, wobei jedem statistischen Stadtteil der Status einer Sprengelorganisation zukommt. Der Bezirksausschuss kann auch aus anderen Gründen die Unterteilung in Sprengelorganisationen beschließen. Sprengelorganisationen verfügen über keine eigenständigen Organisationsstrukturen, sondern sind einzig zur besseren Betreuung der Parteimitglieder eingerichtet.
- (3) Die Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Sektionen, die Zusammenfassung und Trennung von Sektionen bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der betroffenen Sektionen sowie eines Beschlusses des Bezirksausschusses. Kommen übereinstimmende Beschlüsse der betroffenen Sektionen nicht zu Stande so bedarf ein entsprechender Beschluss des Bezirksausschusses der Zweidrittelmehrheit.
- (4) Den Stadtteilorganisationen kommen die Rechte einer Ortsorganisation gemäß Landesparteistatut zu.
- (5) Kann im Bereich einer Stadtteilorganisation kein Stadtteilausschuss gebildet werden so ist durch die Bezirksorganisation ein Organisationsstützpunkt zu bilden. Dieser ist entweder als Sprengelorganisation an eine bestehende Stadtteilorganisation anzugliedern oder als selbstständiger Organisationsstützpunkt zu bilden.
- (6) Für jeden Organisationsstützpunkt ist eine Vertrauensperson (Stützpunktleiter:in) zu bestellen, welcher die Betreuung der Mitglieder obliegt. Kommt eine Wahl der Vertrauensperson durch die Jahreshauptversammlung nicht zu Stande so obliegt die Bestellung für selbstständige Organisationsstützpunkte dem Bezirksausschuss und für Organisationsstützpunkte dem Stadtteilausschuss.

§ 4 Themen und Projektinitiativen

- (1) Die Gründung von Initiativ- und Projektgruppen ist sowohl auf Ebene der Bezirksorganisation als auch einer Stadtteilorganisation möglich.
- (2) Die Zulassung und Auflösung einer Initiativ- und Projektgruppe richtet sich nach § 41 Organisationsstatut der SPÖ. Grundlage für die Anerkennung ist die Hinterlegung eines Grundsatzpapiers sowie eines Regulativs das die Arbeitsweise, die Entscheidungsstrukturen und die Vertretung der Initiativ- und Projektgruppe gegenüber den Organen der SPÖ regelt.
- (3) Personen die von einer Initiativ- und Projektgruppe mit Stimmrecht in Organe der SPÖ entsandt werden müssen Mitglieder der SPÖ auf der jeweiligen Ebene sein. Personen die mit beratender Stimme in Organe der SPÖ entsandt werden können mit Zustimmung des jeweiligen Organs auch Nichtparteimitglieder sein.

II. Stadtteilorganisationen (Sektionen)

§ 5 Aufgaben

- (1) Der Stadtteilorganisation obliegt die Verwirklichung der politischen Ziele der SPÖ in ihrem Wirkungsbereich. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. Der Ausbau der Parteiorganisation
 2. Die politische Betreuung der Parteimitglieder und aller, die sich an die SPÖ wenden.
 3. Die Gründung und Betreuung von offenen Gesprächsrunden, sowie Themen- und Projektinitiativen, in denen politische Fragen besprochen und Projekte vorbereitet werden.
 4. Die Kassierung der Parteimitglieder im Falle der Barkassierung.
 5. Die Nominierung von Kandidat:innen für Gemeinderatswahlen, sowie für Wahlen zu Vertretungskörpern und Parteigremien
 6. Die Besprechung von Berichten.
 7. Die Durchführung von Mitgliederversammlungen und öffentlichen Versammlungen
 8. Die Verbreitung von Parteiinformationen
 9. Kontakte zu allen sozialdemokratischen Organisationen und die Unterstützung dieser bei der Erfüllung der Aufgaben
 10. Die Verwaltung der anvertrauten Vermögenswerte
 11. Die Berichterstattung an die Bezirksorganisation
- (2) Selbstständigen Organisationsstützpunkten sollen alle einer Stadtteilorganisation zukommenden Aufgaben erledigen. Insbesondere obliegt ihnen die politische Betreuung und Kassierung der Parteimitglieder im Falle der Barkassierung.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe der Stadtteilorganisation sind:
 1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
 2. Der Stadteilausschuss
 3. Die Kontrolle
 4. Die Wahlkommission
- (2) Unterbleibt die Wahl der Kontrolle bzw. Wahlkommission so wird deren Aufgabenkreis von der Bezirkskontrolle bzw. Bezirkswahlkommission übernommen.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung mit Wahlen trägt den Namen Jahreshauptversammlung. Diese muss mindestens alle drei Jahre abgehalten werden.
- (2) Unterlässt eine Stadtteilorganisation die fristgerechte Einberufung der Jahreshauptversammlung so ist diese durch Bezirksvorstand einzuberufen.
- (3) Findet in einem Jahr keine Jahreshauptversammlung statt so ist zumindest eine Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung samt Festlegung der provisorischen Tagesordnung obliegt dem Stadtteilausschuss.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist von der:dem Stadtteilverstehenden jedenfalls binnen drei Wochen einzuberufen, wenn 30% der Parteimitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangen. Vorzeitige Neuwahlen sind abzuhalten, wenn dies von 30% der Parteimitglieder schriftlich beantragt wird.
- (6) In wichtigen Fällen kann der Bezirksvorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (7) Zur Mitgliederversammlung ist jedes Parteimitglied zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung hat die provisorische Tagesordnung zu enthalten und kann durch Post, Email oder eine Vertrauensperson zugestellt werden. Der Bezirksvorstand ist im Wege des Bezirkssekretariats zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Die Entgegennahme von Tätigkeitsberichten sowie deren Diskussion
 2. Die Abstimmung über die Entlastung des Stadtteilausschusses
 3. Die Wahl der Wahlkommission, des Stadtteilausschusses und der Kontrolle
 4. Die Wahl der Vertreter:innen in den Bezirksausschuss, wobei für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu wählen ist
 5. Die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Die Entgegennahme von Tätigkeitsberichten sowie deren Diskussion
 2. Die Nachwahl von Mitgliedern des Stadtteilausschusses der Wahlkommission und der Kontrolle für die restliche Dauer der Funktionsperiode
 3. Die Nachwahl von Vertreter:innen bzw. Ersatzmitgliedern in den Bezirksausschuss für die restliche Dauer der Funktionsperiode
 4. Die Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder der Stadtteilorganisation die ihre Beitragspflicht bis zum jeweiligen Tag der Mitgliederversammlung erfüllt haben. Bei Mitgliedern, die im vorangegangenen Kalenderjahr beigetreten sind, gilt die Beitragspflicht im Sinne des Absatzes als erfüllt, wenn der Vorjahresbeitrag bezahlt wurde, bei Mitgliedern, die wenigstens bereits seit dem Vorvorjahr Mitglied sind, gilt die Beitragspflicht im Sinne des Absatzes als erfüllt, wenn zumindest ihr Vorvorjahresbeitrag vollständig geleistet wurde.
- (2) Ordentliche Mitglieder der Stadtteilorganisation die die Voraussetzungen gemäß Abs. (1) nicht erfüllen, Gastmitglieder und Mitglieder anderer Orts- bzw. Betriebsorganisationen mit Wohnsitz im Gebiet der Stadtteilorganisation sind berechtigt mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Dasselbe gilt für Mitglieder des Bezirksvorstandes und die Vorsitzenden der anderen Stadtteilorganisationen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Parteimitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig so sind 30 Minuten zuzuwarten, nach Ablauf dieser Frist ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienen stimmberechtigten Parteimitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit. Eine Änderung der Tagesordnung kann auf Antrag eines stimmberechtigten Parteimitglieds mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (5) Abstimmungen finden in der Regel durch Handaufheben statt. Ein Antrag ist angenommen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für diesen aussprechen.
- (6) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und in geheimer Abstimmung durchzuführen. Eine offene Wahl durch Handaufheben ist nur dann möglich, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Im Falle mehrerer kompetitiver Kandidaturen für eine Funktion ist eine offene Wahl ausgeschlossen.

§ 10 Stadtteilausschuss

- (1) Der Stadtteilausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Vorsitzende:r
 2. ein bis drei Stellvertreter:innen der:des Vorsitzenden
 3. die:der Schriftführer:in
 4. die:der Kassier:in
 5. fakultativ: stellvertretende:r Kassier:in
 6. fakultativ: stellvertretende:r Schriftführer:in
 7. weitere Mitglieder (Beisitzer:innen), deren Zahl von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird
- (2) Ist eine Stadtteilorganisation in Sprengelorganisationen gegliedert ist für jede Sprengelorganisation ein:e Sprengelleiter:in zu wählen.
- (3) Der Stadtteilausschuss bestellt aus seiner Mitte die Referent:innen sofern diese nicht direkt von der Mitgliederversammlung gewählt wurden. Es sind jedenfalls zu bestellen:
 1. Die:der Umweltreferent:in
 2. Die:der Jugendreferent:in
 3. Die:der Mitgliederbetreuer:in
 4. Die:der Bildungsreferent:in
- (4) Dem Stadtteilausschuss obliegt die laufende Geschäftsführung der Stadtteilorganisation. Diese wird nach außen von der:dem Vorsitzenden, im Falle deren:dessen Verhinderung von den Stellvertreter:innen in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.
- (5) Der:dem Kassier:in obliegt die Führung einer etwaigen Handkassa sowie gemeinsam mit der:dem Vorsitzenden die Verfügung über etwaige Bankkonten und Sparbücher die der Stadtteilorganisation anvertraut sind. Der Abschluss von Rechtsgeschäften darf nur im Namen und mit Zustimmung der Bezirksorganisation erfolgen, wobei diese zu erteilen ist wenn keine rechtlichen Gründe dagegen stehen und die finanzielle Bedeckung gegeben ist.

§ 11 Kontrolle

- (1) Die Kontrolle besteht aus drei Mitgliedern, welche keine Angestellten der SPÖ und kein Mitglied des Stadtteilausschusses sein dürfen. Die Kontrolle hat die Kassaführung, die Beitragskassierung, die Führung der Mitgliederkartei und die Abrechnung mit der Bezirksorganisation mindestens einmal jährlich zu prüfen. Über ihre Tätigkeit ist dem Stadtteilausschuss und der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Die Mitglieder der Kontrolle sind berechtigt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtteilausschusses teilzunehmen und sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (3) Die Kontrolle hat bei der Jahreshauptversammlung den Antrag auf Entlastung des Stadtteilausschusses zu stellen, falls die Überprüfung einen solchen Antrag rechtfertigt. Andernfalls hat die Kontrolle zu berichten, weshalb kein Entlastungsantrag gestellt wird. Die Jahreshauptversammlung hat anschließend entweder trotzdem die Entlastung oder Maßnahmen zur Abstellung festgestellter Mängel zu beschließen.

§ 12 Wahlkommission

- (1) Die Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern, welche weder dem Stadtteilausschuss oder der Kontrolle angehören dürfen.
- (2) Der Wahlkommission obliegt die Durchführung von Mitgliederbefragungen, Mitgliederentscheiden sowie die Durchführung sämtlicher Wahlen bei den Mitgliederversammlungen.

III. Bezirksorganisation

§ 13 Aufgaben

- (1) Der Bezirksorganisation obliegt die Verwirklichung der Ziele der SPÖ in ihrem Wirkungsbereich. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:
 1. Den Ausbau der Parteiorganisation durch Stärkung bestehender und Gründung neuer Stadtteilorganisationen und Organisationsstützpunkte,
 2. die Betreuung der Stadtteilorganisationen und Organisationsstützpunkte,
 3. die Schulung der Vertrauenspersonen,
 4. die Unterstützung aller Sozialdemokratischen und Sozialistischen Organisationen,
 5. die Durchführung politischer Aktionen,
 6. die Nominierung von Kandidat:innen für allgemeine Vertretungskörper,
 7. die Beschlussfassung über die SPÖ Gemeinderatsliste in der Landeshauptstadt Innsbruck und der:des Kandidat:in für die direkte Wahl der:des Bürgermeister:in
 8. die Verwaltung des Bezirksparteivermögens sowie
 9. die Berichterstattung an die Landesorganisation und die Bundesorganisation.
- (2) Die:der vom Landespartei Vorstand bestellte Bezirksgeschäftsführer:in leitet die Bezirksgeschäftsstelle.
- (3) Der:dem Bezirkskassier:in obliegt die Kassenführung. Für die Buchhaltung ist die:der Bezirksgeschäftsführer:in zuständig.

§ 14 Organe

- (1) Organe der Bezirksorganisation sind:
 1. Der Stadtparteitag (Bezirkskonferenz)
 2. Der Bezirksvorstand
 3. Der Bezirksausschuss
 4. Die Bezirkskontrolle
 5. Die Wahlkommission

§ 15 Bezirkskonferenz (Stadtparteitag)

- (1) Der Stadtparteitag ist das höchste willensbildende Organ der Bezirksorganisation. Ihm obliegen die vom Bundesorganisationsstatut, vom Statut der Landesorganisation Tirol und der Geschäftsordnung der Bezirksorganisation zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Jedes dritte Jahr hat ein ordentlicher Stadtparteitag zur Durchführung von Wahlen stattzufinden.
- (3) Die Einberufung eines Stadtparteitages obliegt dem Bezirksvorstand. Ein außerordentlicher Stadtparteitag hat stattzufinden, wenn dies
 1. der Landesparteivorstand,
 2. die Bezirkskontrolle oder
 3. mindestens ein Viertel der Stadtteilausschüsseunter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen oder der Bezirksparteivorstand dies beschließt.
- (4) Die Festsetzung des Termines für den Stadtparteitag hat jedenfalls binnen vier Wochen nach Antragstellung zu erfolgen.
- (5) Vorzeitige Neuwahlen sind dann abzuhalten, wenn dies von 30 % der Stadtteilorganisationen mittels Beschluss durch die jeweilige Mitgliederversammlung oder von der einfachen Mehrheit des Bezirksvorstandes beantragt wird.
- (6) Zuzulassen als ordentliche Delegierte sind nur Personen, die seit mindestens einem Jahr Parteimitglied sind, ihrer Beitragsverpflichtung nachgekommen sind und ihr Delegierungsrecht mit einem ausgefertigten Mandat nachweisen können.
- (7) Die Beitragsverpflichtung gemäß Abs (6) ist erfüllt:
 1. Bei Mitgliedern die im vorangegangenen Kalenderjahr beigetreten sind wenn zumindest der Vorjahresbeitrag bezahlt wurde.
 2. Bei Mitgliedern die wenigstens bereits seit dem Vorvorjahr Mitglied sind, wenn zumindest der Vorjahres- und der Vorvorjahresbeitrag bezahlt wurde.
 3. Als Stichtag für die Prüfung der Erfüllung der Beitragsverpflichtung gilt der 28. Tag vor dem jeweiligen Parteitag. Begleitet ein Mitglied die Außenstände nach dem Stichtag so hat die Mandatsprüfungskommission über eine etwaige Zulassung zu befinden.
- (8) Alle im Sprengel der Bezirksorganisation zahlenden Parteimitglieder sind spätestens sechs Wochen vor dem Termin des Stadtparteitages schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
- (9) Ordentliche Delegierte sind alle im Sprengel der Bezirksorganisation zahlenden Parteimitglieder, die ihre Teilnahme am jeweiligen Stadtparteitag spätestens vier Wochen vor dem Termin der Bezirksgeschäftsstelle bekanntgeben. Im Falle einer schriftlichen Bekanntgabe ist das Datum des Poststempels für die Wahrung der Frist heranzuziehen. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes, des Bezirksfrauenvorstandes, der Bezirkskontrolle sowie die Vorsitzenden der Stadtteilorganisationen (inklusive der Stützpunktleiter:innen) sind Kraft ihrer Funktion ordentlich delegiert.

- (10) Gastdelegierte ohne Stimmrecht, deren Zahl 50 % der ordentlichen Delegierten nicht übersteigen darf, werden vom Bezirksvorstand bestellt. Dem Landesparteivorstand steht das Recht auf Entsendung von zwei Gastdelegierten zu. Darüber hinaus können nach Beschluss des Bezirksvorstandes weitere Personen als Gäste eingeladen werden.
- (11) Den Delegierten sind 14 Tage vor dem Stadtparteitag die vorgeschlagene Tagesordnung sowie die vorliegenden Wahlvorschläge schriftlich zuzustellen. Die vorliegenden Anträge sowie die Berichte sind ausschließlich den Delegierten auf der Homepage der SPÖ Innsbruck-Stadt zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen bzw. nach Möglichkeit per E-Mail zu übermitteln.
- (12) Der ordentliche Stadtparteitag hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Den Beschluss und die Änderung der Geschäftsordnung der Bezirksorganisation mit 2/3 Mehrheit.
 2. Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte (Bezirksvorstand, Bezirksfrauenvorstand, Bezirksgeschäftsführer:in, Kassier:in, Bezirkskontrolle, Bezirksbildungsausschuss).
 3. Die Abstimmung über die Anträge der Bezirkskontrolle und über die Entlastung des Bezirksvorstandes.
 4. Die Wahl der Wahlkommission.
 5. Die Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes, der Bezirkskontrolle, der Bezirksschiedskommission, der:des Umweltreferenten:in, der:des Jugendreferenten:in, der:des Mitgliederbetreuer:in und des Bezirksbildungsausschusses.
 6. Die Wahl der Bezirksvertreter:innen und deren Ersatzmitglieder in den Landesparteirat.
 7. Die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag wobei in Ausnahmefällen der Bezirksausschuss ermächtigt werden kann.
 8. Die Abstimmung über vorliegende Anträge.
- (13) Eine Änderung der vom Bezirksvorstand vorgeschlagenen Tagesordnung kann auf Antrag einer:ordentlichen Delegierten vom Stadtparteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (14) Zur Aufnahme in die Tagesordnung des Stadtparteitages können alle in den Wirkungsbereich der Bezirksorganisation fallenden Angelegenheiten beantragt werden, soweit dies nicht dem Bundesorganisationsstatut, dem Statut der Landesorganisation Tirol oder der Geschäftsordnung der Bezirksorganisation widerspricht.
- (15) Der Stadtparteitag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Delegierten beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Delegierten gefasst.

§ 16 Ablauf der Verhandlungen am Stadtparteitag

(1) Anwesenheitsliste

Jede:r Delegierte hat vor Beginn des Stadtparteitages die Mandatsbestätigung ihrer:seiner Delegiertenkarte abzugeben. Die anwesenden Delegierten sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen.

(2) Anträge

1. Anträge (ausgenommen jene zur Geschäftsordnung) sind schriftlich, mindestens drei Wochen vor dem Stadtparteitag einzubringen.
2. Anträge, die nicht fristgerecht mindestens drei Wochen vor dem Stadtparteitag schriftlich eingebracht wurden, können nur mit Beschluss des Stadtparteitages in Behandlung genommen werden, wobei dafür eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich ist (Dringlichkeitsanträge).
3. Die Antragskommission prüft die rechtzeitig eingelangten Anträge und gibt am Stadtparteitag eine Stellungnahme sowie eine Beschlussempfehlung ab. Sie kann den Delegierten vorschlagen:
 - a) Die Annahme des Antrages in unveränderter Fassung.
 - b) Die Annahme des Antrages in abgeänderter Fassung.
 - c) Die Zuweisung des Antrages an die zuständige SPÖ-Organisation zur weiteren Behandlung.
 - d) Die Ablehnung des Antrages.
4. Bei Dringlichkeitsanträgen (Abs. 2 Z 2) hat das Tagespräsidium die Beschlussempfehlungen (Abs. 2 Z 3) abzugeben.
5. Beschlussempfehlungen aufgrund von Anträgen, die ähnliche oder gleiche Themenkomplexe behandeln, werden zu Blöcken zusammengefasst und in der Diskussion gemeinsam behandelt, aber getrennt abgestimmt.
6. Der Stadtparteitag stimmt prinzipiell über die Beschlussempfehlungen der Antragskommission bzw. des Tagespräsidiums ab. Davon abgewichen wird in folgenden Fällen:
 - a) Zuweisungsanträge werden immer als erstes abgestimmt.
 - b) Wenn ein Abänderungsantrag gestellt wird, wird zuerst über die Abänderung abgestimmt. Wird der Abänderungsantrag angenommen wird anschließend über den Hauptantrag in der geänderten Form abgestimmt.
 - c) Zusatzanträge werden nur bei Annahme des Hauptantrages zur Abstimmung gebracht.

(3) Diskussion, Wortmeldungen und Redner_innenliste

1. An der Diskussion können sich sowohl die ordentlichen als auch die Gastdelegierten beteiligen. Die Wortmeldungen sind schriftlich einzureichen und werden in die Redner:innenliste eingetragen. Die vorgemerkten Redner:innen kommen in der Reihenfolge der Anmeldung zu Wort.
2. Jede:r ordentliche Delegierte hat das Recht in der Diskussion Abänderungsanträge und Zusatzanträge zu stellen. Abänderungsanträge und Zusatzanträge sind schriftlich vorzulegen.

3. Jede:r Delegierte hat das Recht, außerhalb der Redner:innenliste eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung vorzubringen.
4. Jede:r Delegierte hat das Recht, außerhalb der Redner:innenliste eine tatsächliche Berichtigung vorzubringen.
5. Jede:r Delegierte hat das Recht, einen Antrag auf Schluss der Debatte zu stellen, über welchen mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist.
6. Nach Erschöpfung der Redner:innenliste bzw. nach Beschluss über den Schluss der Debatte ist über den jeweiligen Tagesordnungspunkt abzustimmen.

(4) Redezeit

1. Pro Wortmeldung steht eine Redezeit von 5 Minuten zur Verfügung.
2. Ein:e Redner:in kann zu jedem Tagesordnungspunkt bzw. jedem Antrag höchstens zweimal das Wort ergreifen.

(5) Abstimmungen

1. An Abstimmungen und an Wahlen nehmen nur die ordentlichen Delegierten teil.
2. Jede:r ordentliche Delegierte hat das Recht zu verlangen, dass über bestimmte Teile eines Tagesordnungspunktes getrennt abgestimmt wird (getrennte Abstimmung). Ein Verlangen auf getrennte Abstimmung ist schriftlich vorzulegen und hat die Teile, über die getrennt abzustimmen ist, genau zu bezeichnen.
3. Über Abänderungsanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen. Bei mehreren Abänderungsanträgen ist jeweils über einen weitergehenden vor den übrigen, weniger weitgehenden abzustimmen.
4. Über Zusatzanträge ist dann abzustimmen, wenn der Hauptantrag dessen Zusatz sie bilden sollen, angenommen wurde.

(6) Beschlusserfordernisse

1. Die Wahl des Bezirksparteivorstandes, der Bezirkskontrolle, der Bezirksschiedsrichter:innen, der Vertreter:innen zum Landesparteirat und der Delegierten zum Bundesparteitag ist geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Andere Wahlen sind ebenfalls geheim durchzuführen; es sei denn, der Stadtparteitag beschließt mit 2/3-Mehrheit etwas anderes.
2. Sonstige Abstimmungen erfolgen offen durch Heben der Delegiertenkarte, es sei denn der Stadtparteitag beschließt etwas anderes.
3. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
4. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Mandatsprüfung, Stimmenzählung

1. Die Mitglieder der Mandatsprüfungskommission stellen die Beschlussfähigkeit des Stadtparteitags fest und zählen bei Abstimmungen die Stimmen.
2. Die Mitglieder der Wahlkommission überwachen die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und zählen die Stimmzettel aus; der:die Sprecher:in der Wahlkommission gibt das Wahlergebnis bekannt.
3. Falls der Stadtparteitag nicht (mehr) beschlussfähig ist, werden die anstehenden, noch nicht behandelten Tagesordnungspunkte – mit Ausnahme von Wahlen – dem Bezirksausschuss zugewiesen.

§ 17 Gemeinderats- und Bürgermeister_innenwahlen

- (1) Die:der Kandidat:in für die direkte Wahl des_der Bürgermeister:in sowie die Kandidat:innenliste für die Wahl zum Gemeinderat wird durch den Stadtparteitag gewählt. Die Kandidatur von Nichtparteimitgliedern ist zulässig. Der Bezirksausschuss ist berechtigt, entsprechende Richtlinien, die sich an § 32 Abs. 8 des Bundesparteistatutes zu orientieren haben, zu beschließen.
- (2) Die:der Kandidat:in der SPÖ für die direkte Wahl des_der Bürgermeisters:in im Falle einer vorzeitigen Neuwahl wird durch den Stadtparteitag aus dem Kreis der sozialdemokratischen Gemeinderät:innen gewählt.

§ 18 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus
 1. Der:dem Bezirksparteivorsitzenden,
 2. ein bis vier Stellvertreter:innen,
 3. einer Vertreterin des Bezirksfrauenvorstandes,
 4. der:dem Schriftführer:in,
 5. der:dem Kassier:in
 6. sowie aus höchstens 17 weiteren Mitgliedern, sohin höchstens 25 Mitgliedern. Der Stadtparteitag ist berechtigt, eine geringere Anzahl von Vorstandsmitgliedern zu beschließen.
- (2) Bei der Erstellung des Wahlvorschlages ist zu gewährleisten, dass
 1. dem Bezirksvorstand mindestens 40 % Frauen, wobei nach Möglichkeit 50 % anzustreben ist sowie mindestens 25 % Mitglieder bis 35 Jahre angehören.
 2. die amtierende Bezirksfrauenvorsitzende für die Funktion einer Stellvertreterin der:des Bezirksparteivorsitzenden vorgeschlagen wird.
 3. die Stadtteilorganisationen möglichst durch jeweils ein Mitglied vertreten sind.
 4. die Gewerkschafter:innen in der SPÖ durch mindestens zwei Mitglieder vertreten sind.
 5. die Jugendorganisationen vertreten sind.
 6. ein:e Vertreter:in die die ältere Generation repräsentiert vertreten ist.
 7. nach Maßgabe freier Plätze die sozialdemokratischen Organisationen und Referate entsprechend Berücksichtigung finden.
- (3) Die:der Bezirksgeschäftsführer:in kann nicht in den Bezirksvorstand gewählt werden, gehört diesem aber mit beratender Stimme an.
- (4) Dem Bezirksvorstand obliegen folgende Aufgaben:
 1. Führung der Bezirkspartei und die Verwaltung des Bezirksparteivermögens
 2. Bestellung der Wahlkommission
 3. Vorbereitung des Stadtparteitages (Bestellung der Antragskommission, der Mandatsprüfungskommission sowie des Tagespräsidiums und Erstellung der Tagesordnung),
 4. Vorbereitung der Sitzungen des Bezirksausschusses (Erstellung der Tagesordnung)
 5. Festlegung der Grundsätze der Bezirksbildungsarbeit im Einvernehmen mit dem Bezirksbildungsausschuss sowie
 6. Erstellung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses.
- (5) Der Bezirksvorstand wird mindestens viermal im Jahr von der:dem Bezirksvorsitzenden einberufen. Die Einladungen zu Sitzungen sind an alle Mitglieder des Bezirksparteivorstandes auf elektronischem Weg mindestens 5 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung abzusenden. In dringenden Fällen, die eine Einberufung des Bezirksvorstandes unabdinglich machen, kann die Einladungsfrist auf bis zu 48 Stunden reduziert werden. In Sitzungen, die mit einer verkürzten Einladungsfrist einberufen wurden, dürfen nur Beschlüsse zu jenen Angelegenheiten gefasst werden aufgrund derer diese Sitzung einberufen wurde.
- (6) Eine Sitzung des Bezirksvorstandes hat weiters stattzufinden, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder des Bezirksvorstandes unter Angabe der Tagesordnung begehrt wird. Die Sitzung ist innerhalb von 5 Tagen ab Zugang des Begehrens unter Einhaltung der Fristen des Abs (5) von der:dem Bezirksvorsitzenden einzuberufen.

§ 19 Gang der Verhandlungen im Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest 50 % der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Gültige Beschlüsse werden, sofern das Bundesorganisationsstatut der SPÖ, das Landesparteistatut der SPÖ Tirol oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksvorstandes gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Dem Bezirksvorstand steht es frei, weitere Personen in den Vorstand zu kooptieren, wobei diesen kein Stimmrecht zusteht.
- (4) Über die Verhandlungen sind Beschlussprotokolle zu führen. Wortmeldungen oder andere Umstände können über Antrag jedes Mitglieds ins Protokoll aufgenommen werden.
- (5) Der Bezirksvorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und der Kassenführung der Bezirksgeschäftsstelle, für deren Tätigkeit der:die Bezirksgeschäftsführer:in dem:der Bezirksvorsitzenden und dem Bezirksvorstand verantwortlich ist
- (6) Zur Zeichnung in finanziellen Angelegenheiten sind der:die Vorsitzende, der:die Kassier:in und der der:die Bezirksgeschäftsführer:in unter Wahrung des Vier-Augen Prinzips berechtigt. Scheidet der:die Kassier:in im Laufe der Funktionsperiode aus dem Bezirksvorstand aus, hat der Bezirksvorstand ein gewähltes Mitglied des Bezirksvorstandes mit den Agenden der:des Kassier:in zu beauftragen.
- (7) Einmalige Ausgaben von mehr als € 1.000,00 (in Worten: Eintausend) können nur auf Beschluss des Bezirksvorstandes, solche darunter von der:die Vorsitzende, der:die Kassier_in und der_die Bezirksgeschäftsführer:in unter Wahrung des Vier-Augen Prinzips getätigt werden. Aufwendungen für den laufenden Bürobetrieb können von dem:der Bezirksgeschäftsführer:in ohne Beschluss des Bezirksvorstandes getätigt werden. Er hat diesem aber über derartige Ausgaben im Nachhinein zu berichten.
- (8) Der Bezirksvorstand hat das Recht, jederzeit mit den Mitgliedern der sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion Innsbrucks die gemeinsame Beratung über alle Themen der Innsbrucker Stadtpolitik zu verlangen, insbesondere über das Budget der Stadt und alle tariflichen Vorhaben.
- (9) Der Bezirksvorstand und die Mitglieder der sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion der Stadt Innsbruck beraten und beschließen gemeinsam:
 1. Bestellung der:des Bürgermeister:in:stellvertreter:innen und der:die Stadträt:innen
 2. Vorschläge für die Bestellung von Aufsichtsrät_innen

§ 20 Bezirksausschuss

- (1) Der Bezirksausschuss ist das höchste willensbildende Organ zwischen den Bezirkskonferenzen. Dem Bezirksausschuss gehören an:
 1. die Mitglieder des Bezirksvorstandes
 2. die Mitglieder der Bezirkskontrolle
 3. die Mitglieder der Wahlkommission
 4. alle im örtlichen Bereich wohnhaften Sozialdemokratischen Mitglieder der EU-Kommission, des Europäischen Parlamentes, der Bundesregierung, der Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates, des Landtages sowie des Innsbrucker Gemeinderates
 5. die Vertreter:innen der Stadtteilorganisationen:
 - a) Jede Stadtteilorganisation bzw. jeder Organisationsstützpunkt hat ein:e Vertreter:in.
 - b) Pro 40 kassierte Mitglieder steht ein:e weitere:r Vertreter:in zu. Als Stichtag ist jeweils der 31.12. des Vorjahres heranzuziehen. Zu Beginn jedes Kalenderjahres hat die Bezirksgeschäftsstelle eine Neuberechnung durchzuführen und die Neuverteilung den Stadtteilorganisationen bekanntzugeben. Ergibt sich für eine Stadtteilorganisation eine Erhöhung der Zahl ihrer Vertreter:innen so ist die betreffende Mitgliederversammlung berechtigt für den Rest der Funktionsperiode die entsprechenden Vertreter:innen namhaft zu machen. Ergibt sich für eine Stadtteilorganisation eine Verringerung der Zahl ihrer Vertreter:innen so wird diese erst mit der nächsten Jahreshauptversammlung wirksam.
 6. Die Vertreter:innen der sozialdemokratischen Organisationen und Referate:
 - a) Gewerkschafter:innen in der SPÖ - 3 Vertreter:innen
 - b) Bezirksfrauenvorstand - 2 Vertreter:innen
 - c) Je ein:e Vertreter:in aller anderen sozialdemokratischen Organisationen und Referate die im Landesparteirat der SPÖ Tirol vertreten sind und eine Organisationsstruktur im Zuständigkeitsbereich der Bezirksorganisation besitzen.
 7. Je ein:e Vertreter:in der auf Ebene der Bezirkspartei anerkannten Themen- und Projektinitiativen.
 8. Ein:e Vertreter:in, die die ältere Generation repräsentiert gewählt, durch den Bezirksvorstand.
 9. Die gemäß § 19 Abs. 2 kooptierten Mitglieder des Bezirksvorstand mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht sofern sie nicht bereits stimmberechtigte Mitglieder gemäß Z 3 bis 8 sind.
- (2) Organisationen iSd § 20 Abs. 1 Z 5 bis 8, die zumindest zwei Vertreter:innen entsenden können, haben sicherzustellen dass jede:r zweite Vertreter:in eine Frau ist. Organisationen, die zumindest vier Vertreter:innen entsenden können, haben zusätzlich sicherzustellen dass jede vierte Vertreter:in nicht älter als 35 Jahre ist. § 17 Abs. 6 des Landesstatutes der SPÖ Tirol gilt sinngemäß.
- (3) Ergibt sich auf Grund der Entsendungen nach Abs. 1 und Abs. 2, dass im Bezirksausschuss eine Frauenquote von 40 % nicht erreicht wird, steht es dem Bezirksfrauenvorstand frei, zur Erreichung der Quote Nachnominierungen vorzunehmen.
- (4) Ergibt sich aufgrund der Entsendung nach Abs. 1 und Abs. 2, dass im Bezirksausschuss eine Quote von 25% der Mitglieder nicht älter als 35 nicht erreicht ist, so sind die Jugendorganisationen berechtigt zur Erreichung der Quote Nachnominierungen vorzunehmen.
- (5) Organisationen iSd § 30 Abs. 1 Z 5 und 8 sind berechtigt, für ihre Vertreter:innen jeweils eine Ersatzperson zu wählen. Ersatzmitglieder vertreten die jeweiligen Hauptmitglieder im Verhin-

derungsfall, wobei die Verantwortung für die rechtzeitige Verständigung des:der Ersatzmitglieds jeweils das Hauptmitglied trifft

- (6) Dem Bezirksausschuss obliegen folgende Aufgaben:
1. Der Ausbau der Parteiorganisation und die planmäßige politische Arbeit im Bezirk,
 2. die Beaufsichtigung und Kontrolle der zur Bezirksorganisation gehörenden Stadtteilorganisationen,
 3. Kenntnisnahme des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses auf Vorschlag des Bezirksvorstandes,
 4. Festlegung von Richtlinien zur Anerkennung von Themeninitiativen und Projektgruppen auf Bezirksebene,
 5. Vorbereitung und Unterstützung von Landeskampagnen auf Bezirksebene sowie
 6. die Nominierung für die Wahl in den Landesparteivorstand.
- (7) Der Bezirksausschuss wird bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Kalenderjahr, von der:dem Bezirksvorsitzenden einberufen. Die Einladungen zu Sitzungen sind an alle Mitglieder des Bezirksausschusses auf elektronischem Weg mindestens 10 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung abzuschicken. In dringenden Fällen, die eine Einberufung des Bezirksausschusses unabdinglich machen, kann die Einladungsfrist auf bis zu 5 Tage reduziert werden.
- (8) Weiters ist der Bezirksausschuss innerhalb von 14 Tagen auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bezirksvorstandes bzw. von mindestens 10 % der Mitglieder des Bezirksausschusses unter Einhaltung der Fristen des Abs (7) von der:dem Bezirksvorsitzenden einzuberufen.
- (9) In Jahren in denen weder ein ordentlicher noch ein außerordentlicher Stadtparteitag stattfindet, hat zumindest einmal eine offene Bezirksausschusssitzung stattzufinden zu der alle Parteimitglieder der Bezirksorganisation einzuladen sind und mit beratender Stimme teilnehmen dürfen.

§ 21 Gang der Verhandlungen beim Bezirksausschuss

- (1) Der Bezirksausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der diesem Ausschuss angehörigen Personen beschlussfähig.
- (2) Gültige Beschlüsse werden, sofern das Bundesorganisationsstatut der SPÖ, das Landesparteistatut der SPÖ Tirol oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksausschusses gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Der Bezirksausschuss wird von dem:r Bezirksparteivorsitzenden oder einer:m ihrer:seiner Stellvertreter:innen geleitet. Der:m Leiter:in des Bezirksausschusses steht ein Tagespräsidium zur Seite. Als Mitglieder des Tagespräsidiums fungieren die Bezirksfrauenvorsitzende und die stellvertreter:innen der:des Bezirksparteivorsitzenden
- (4) Über die Verhandlungen sind Beschlussprotokolle zu führen.
- (5) § 16 Abs. 3 bis 5 gelten auch für den Bezirksausschuss sinngemäß.

§ 22 Bezirkskontrolle

- (1) Die Bezirkskontrolle besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern und besorgt die Kontrolle der Verwaltung der Bezirksorganisation. Nicht wählbar in die Bezirkskontrolle sind Angestellte der SPÖ, Angestellte einer Sozialdemokratischen Organisation, Mitglieder des Bezirksvorstandes, Mitglieder des Bezirksfrauenvorstandes und die:der Bezirksgeschäftsführer:in.
- (2) Die Bezirkskontrolle hat dem Bezirksvorstand über ihre Tätigkeit zumindest einmal jährlich zu berichten. Am Stadtparteitag stellt sie den Antrag auf Entlastung des Bezirksvorstandes, falls das Ergebnis der Überprüfung einen solchen Antrag rechtfertigt. Anderenfalls hat sie dem Stadtparteitag zu berichten, weshalb kein Entlastungsantrag gestellt wird. Nach diesem Bericht beschließt die Bezirkskonferenz entweder die Entlastung des Bezirksvorstandes oder Maßnahmen zur Abstellung der Mängel.
- (3) Die Mitglieder der Bezirkskontrolle sind berechtigt an den Sitzungen des Bezirksvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind zu diesen Sitzungen einzuladen.

§ 23 Wahlkommission

- (1) Die vom Bezirksvorstand bestellte und vom Stadtparteitag gewählte Wahlkommission besteht aus drei, fünf oder sieben Mitgliedern, welche nicht dem Bezirksvorstand oder der Bezirkskontrolle angehören dürfen.
- (2) Der Wahlkommission obliegt die Durchführung von Mitgliederbefragungen sowie die Durchführung sämtlicher Wahlen bei den Stadtparteitagen.

IV. Bezirksfrauenorganisation

§ 24 Aufgaben und Tätigkeit der Bezirksfrauenorganisation

- (1) Der Bezirksfrauenorganisation obliegt die Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die Frauenthemen betreffen.
- (2) Es ist insbesondere darauf hinzuwirken, das Frauenbild in der Gesellschaft zu stärken und die Situation der Frauen in der Gesellschaft zu verbessern.

§ 25 Organe

- (1) Organe der Bezirksfrauenorganisation sind:
 1. Die Bezirksfrauenkonferenz
 2. Der Bezirksfrauenvorstand
 3. Die Wahlkommission

§ 26 Bezirksfrauenkonferenz

- (1) Die Bezirksfrauenkonferenz ist das höchste willensbildende Organ der Frauenorganisation im Bezirk.
- (2) Jedes dritte Jahr hat vor einem ordentlichen Stadtparteitag eine Bezirksfrauenkonferenz zur Durchführung der Wahl des Bezirksfrauenvorstandes stattzufinden. Bei Bedarf oder auf Anordnung des Landesfrauenvorstandes sind weitere Bezirksfrauenkonferenzen durchzuführen.
- (3) Die Einberufung einer Bezirksfrauenkonferenz obliegt dem Bezirksfrauenvorstand.
- (4) Alle im Sprengel der Bezirksorganisation zahlenden weiblichen Parteimitglieder sind spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Bezirksfrauenkonferenz schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
- (5) Ordentliche Delegierte sind alle im Sprengel der Bezirksorganisation zahlenden weiblichen Parteimitglieder, die ihre Teilnahme an der jeweiligen Bezirksfrauenkonferenz spätestens vier Wochen vor dem Termin der Bezirksgeschäftsstelle bekanntgeben. Im Falle einer schriftlichen Bekanntgabe ist das Datum des Poststempels für die Wahrung der Frist heranzuziehen. Die Mitglieder des Bezirksfrauenvorstandes sind Kraft ihrer Funktion ordentlich delegiert.
- (6) Zugelassen als ordentliche Delegierte sind nur Frauen, die seit mindestens einem Jahr Parteimitglied sind, ihrer Beitragsverpflichtung nachgekommen sind und ihr Delegierungsrecht mit einem ausgefertigten Mandat nachweisen können. § 15 Abs. 7 ist analog anzuwenden.
- (7) Gastdelegierte ohne Stimmrecht, deren Zahl 50 % der ordentlichen Delegierten nicht übersteigen darf, werden vom Bezirksfrauenvorstand bestellt. Dem Landespartei- und dem Bezirksparteivorstand steht das Recht auf Entsendung von je zwei Gastdelegierten zu. Darüber hinaus können nach Beschluss des Bezirksfrauenvorstandes weitere Personen als Gäste eingeladen werden.
- (8) Den Delegierten sind unmittelbar nach Ablauf der Antrags- und Kandidaturfrist die vorgeschlagene Tagesordnung und die sowie die vorliegenden Wahlvorschläge schriftlich zuzustellen. Die vorliegenden Anträge sind auf der Homepage der SPÖ Innsbruck-Stadt zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen bzw. nach Möglichkeit per E-Mail zu übermitteln.

- (9) Die ordentliche Bezirksfrauenkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Die Entgegennahme von Berichten.
 2. Die Wahl des Bezirksfrauenvorstandes
 3. Die Abstimmung über vorliegende Anträge;
- (10) Eine Änderung der vom Bezirksfrauenvorstand vorgeschlagenen Tagesordnung kann auf Antrag einer ordentlichen Delegierten von der Bezirksfrauenkonferenz mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (11) Die Bezirksfrauenkonferenz ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der ordentlichen Delegierten beschlussfähig. Beschlüsse werden mit untenstehenden Ausnahmen mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Delegierten gefasst.

§ 27 Gang der Verhandlungen bei der Bezirksfrauenkonferenz

- (1) Die Bestimmungen des § 16 dieser Geschäftsordnung sind analog und sinngemäß anzuwenden. Falls die Bezirksfrauenkonferenz nicht (mehr) beschlussfähig ist, werden die anstehenden, noch nicht behandelten Tagesordnungspunkte – mit Ausnahme von Wahlen – dem Bezirksfrauenvorstand zugewiesen.

§ 28 Bezirksfrauenvorstand

- (1) Der Bezirksfrauenvorstand setzt sich zusammen aus
1. Der Bezirksfrauenvorsitzenden,
 2. ein bis vier Stellvertreterinnen,
 3. sowie aus höchstens 14 weiteren Mitgliedern, sohin höchstens 19 Mitgliedern. Die Bezirksfrauenkonferenz ist berechtigt, eine geringere Anzahl von Vorstandsmitgliedern zu beschließen.
- (2) Der Bezirksfrauenvorstand wird mindestens viermal im Jahr von der Bezirksfrauenvorsitzenden einberufen. Die Einladungen zu Sitzungen sind an alle Mitglieder des Bezirksfrauenvorstandes auf elektronischem Weg mindestens 5 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung abzusenden. In dringenden Fällen, die eine Einberufung des Bezirksfrauenvorstandes unabdinglich machen, kann die Einladungsfrist auf bis zu 48 Stunden reduziert werden. In Sitzungen, die mit einer verkürzten Einladungsfrist einberufen wurden, dürfen nur Beschlüsse zu jenen Angelegenheiten gefasst werden aufgrund derer diese Sitzung einberufen wurde.
- (3) Eine Sitzung des Bezirksfrauenvorstandes hat weiters stattzufinden, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder des Bezirksfrauenvorstandes unter Angabe der Tagesordnung begehrt wird. Die Sitzung ist innerhalb von 5 Tagen ab Zugang des Begehrens unter Einhaltung der Fristen des Abs (2) von der Bezirksfrauenvorsitzenden einzuberufen.

§ 29 Gang der Verhandlungen im Bezirksfrauenvorstand

- (1) Der Bezirksfrauenvorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest 50 % der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Gültige Beschlüsse werden, sofern das Bundesorganisationsstatut der SPÖ, das Landesparteistatut der SPÖ Tirol oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksfrauenvorstandes gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Dem Bezirksfrauenvorstand steht es frei, weitere Personen in den Vorstand zu kooptieren, wobei diesen kein Stimmrecht zusteht.
- (4) Über die Verhandlungen sind Beschlussprotokolle zu führen. Wortmeldungen oder andere Umstände können über Antrag jedes Mitglieds ins Protokoll aufgenommen werden.
- (5) Der Bezirksfrauenvorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und der Kassenführung der Bezirksgeschäftsstelle, für deren Tätigkeit der:die Bezirksgeschäftsführer:in der Bezirksfrauenvorsitzenden und dem Bezirksfrauenvorstand verantwortlich ist.
- (6) Der Bezirksfrauenvorstand verfügt über das der Bezirksfrauenorganisation zugewiesene Budget. Der Bezirksvorstand hat sicherzustellen, dass der Bezirksfrauenorganisation für die ihre politische Arbeit und zur Deckung der laufenden Kosten ausreichend Budgetmittel zur Verfügung stehen.

§ 30 Wahlkommission

- (1) Die Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern die auf Vorschlag des Bezirksfrauenvorstandes von der Bezirksfrauenkonferenz gewählt werden. Mitglieder der Wahlkommission dürfen dem Bezirksfrauenvorstand nicht angehören.
- (2) Der Wahlkommission obliegt die Durchführung sämtlicher Wahlen bei den Bezirksfrauenkonferenzen.

V. Bezirksbildungsorganisation

§ 31 Aufgaben und Tätigkeiten der Bezirksbildungsorganisation

- (1) Die Organisation und die Tätigkeiten der Bezirksbildungsorganisation richten sich nach dem Regulativ für die Bildungsarbeit der SPÖ Tirol. Stehen Bestimmungen im Landesbildungsregulativ in Widerspruch zu dieser Geschäftsordnung so sind jeweils die Bestimmungen des Landesbildungsregulativs heranzuziehen
- (2) Organe der Bezirksbildungsorganisation sind:
 1. Der Bezirksbildungsausschuss
 2. Der erweiterte Bezirksbildungsausschuss

§ 32 Bezirksbildungsausschuss

- (1) Der Bezirksbildungsausschuss besteht aus der:dem Bezirksbildungsvorsitzende:n und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Anzahl der weiteren Mitglieder des Bezirksbildungsausschuss wird vom Stadtparteitag festgelegt
- (2) Der Bezirksbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende, eine:n Schriftführer:in und fakultativ eine:n stellvertretende:n Schriftführer:in, sofern die diese Funktionen nicht bereits direkt durch den Stadtparteitag gewählt werden.
- (3) Dem Bezirksbildungsausschuss steht es frei, weitere Personen in den Ausschuss zu kooptieren, wobei diesen kein Stimmrecht zusteht.
- (4) Der Bezirksbildungsausschuss ist zumindest zweimal jährlich durch die:den Bezirksbildungsvorsitzende:n einzuberufen. Es gelten die Bestimmungen des § 18 Abs. 5 und 6 sinngemäß.

§ 33 Erweiterter Bezirksbildungsausschuss

- (1) Dem erweiterten Bezirksbildungsausschuss gehören neben den gewählten Mitgliedern des Bezirksbildungsausschusses zusätzlich die Bildungsreferent:innen der Stadtteilorganisationen an.
- (2) Der erweiterte Bezirksbildungsausschuss tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in der Funktionsperiode des Bezirksbildungsausschusses. Er ist durch die:den Bezirksbildungsvorsitzende:n einzuberufen. Es gelten die Bestimmungen des § 18 Abs. 5 und 6 sinngemäß.